

DLRG

Jugend des Bezirk Westpfalz e.V.

Jugendgeschäftsordnung (BZJGO)

**der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft
Bezirk Westpfalz e.V.**

im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz



Geschäftsordnung der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. (Jugend)

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westpfalz e.V. (nachfolgend Bezirksjugend oder BZJ). Den weiteren Gliederungsebenen wird empfohlen, diese Geschäftsordnung zu übernehmen.

§2 Zweck

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien der Bezirksjugend (nachstehend Tagungen) im Rahmen der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. (Jugend) Jugendordnung (BZJO).

§3 Öffentlichkeit

Die Gremien und Organe der BZJ tagen grundsätzlich verbandsöffentlich in Präsenz oder virtuell mittels einer einschlägigen Telefon- oder Videokonferenz-Software oder in einer hybriden Form (Präsenz und virtuell). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist ein Beschluss der Tagung mit 2/3 Mehrheit herbeizuführen.

§4 Fristen

Zur Einhaltung nachgenannter Fristen gilt der Nachweis rechtzeitiger Absendung. Die Einberufungen haben schriftlich unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlags sowie- Zeit und Ort der Tagung zu erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Versand in elektronischer Form gewährt.

(1) Bezirksjugendtag (BZJT)

ordentlicher BZJT:

Die Einberufung des BZJT erfolgt unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen. Anträge sind dem Bezirksjugendvorstand bis 2 Wochen vor der Tagung zuzuleiten. Anträge und Beschlussvorlagen sind an die Mitglieder des BZJT bis 1 Woche vor der Tagung zu versenden.

außerordentlicher BZJT:

Die Einberufung des außerordentlichen BZJT erfolgt unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

Anträge sind dem Bezirksjugendvorstand bis 1 Woche vor der Tagung zuzuleiten. Anträge und Beschlussvorlagen sind unverzüglich an die Mitglieder des außerordentlichen BZJT zu versenden.

(2) Bezirksjugendrat (BZJR)

ordentlicher BZJR:

Die Einberufung des BZJR erfolgt unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen. Anträge sind dem Bezirksjugendvorstand bis 2 Wochen vor der Tagung zuzuleiten. Anträge und Beschlussvorlagen sind an die Mitglieder des BZJR bis 1 Woche vor der Tagung zu versenden.

außerordentlicher BZJR:

Die Einberufung des außerordentlichen BZJR erfolgt unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

Anträge und Beschlussvorlagen sind dem Bezirksjugendvorstand bis 1 Woche vor der Tagung zuzuleiten und unverzüglich an die Mitglieder des außerordentlichen BZJR zu versenden.

(3) Bezirksjugendvorstand (BZJV)

ordentlicher BZJV:

Die Einberufung des BZJV erfolgt unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

außerordentlicher BZJV:

Die Einberufung des außerordentlichen BZJV erfolgt umgehend.

(4) sonstige Versammlungen

Die Einberufung sonstiger Versammlungen erfolgt unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der ordentliche BZJT ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 1/3 der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der Delegierten ist durch Protokoll nachzuweisen. Ist der BZJT nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen ein außerordentlicher BZJT durchzuführen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Der ordentliche BZJR ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 1/4 der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der Delegierten ist durch Protokoll nachzuweisen. Ist der BZJR nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen ein außerordentlicher BZJR durchzuführen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Der BZJV ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist der BZJV nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen ein außerordentlicher BZJV durchzuführen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand (gemäß §8 Abs. 7 BZJO) ist für notwendige eilige Entscheidungen beschlussfähig. Er hat getroffene Entscheidungen an der nächsten Vorstandssitzung mit Begründung zur Billigung bekanntzugeben.
- (5) Die Tagung wird beschlussunfähig, wenn die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- (6) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch gesetzliche Vertreter ist nicht möglich.

§6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Bezirksjugend erfolgen mehrheitlich. Folgende Mehrheiten werden benötigt:

2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei:

- Änderung der BZJGO auf dem BZJR (§11 BZJO)
- Änderung der BZJO auf dem BZJT (§13 BZJO)
- Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§3)

- Abstimmung über Zulassung eines Dringlichkeitsantrages (§11)
- Abstimmung über erneute Beratung oder Abstimmung bereits abgeschlossener Diskussionspunkte (§13)

einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei:

- Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksjugend auf dem BZJT (§11 BZJO)
- allen anderen Abstimmungen, einschließlich Wahlen, sofern die BZJO und die BZJGO nichts anderes vorschreiben

Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mit mindestens einer Stimme Unterschied, eine Entscheidung erreicht wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Ja- und Nein-Stimmen werden folglich als Gesamtstimmen gewertet, sofern die BZJO und BZJGO nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, sofern die BZJO und die BZJGO nichts anderes vorschreiben. Wenn die Enthaltungen die Summe der Ja- und Nein-Stimmen überwiegen, kann erneut beraten und abgestimmt werden, wenn das Gremium es so beschließt.

§7 Tagungsleitung

- (1) Der BZJT wird bis zum Aufruf zum Tagesordnungspunkt „Wahlen“ vom BZJV, danach von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der DLRG Westpfalz e. V. besteht und durch den BZJT vor dem Aufruf zum Tagesordnungspunkt „Wahlen“ gewählt wird.
- (2) Der BZJR und der BZJV werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Bezirksjugend der DLRG Westpfalz e. V. bzw. im Verhinderungsfall eine satzungsgemäße Vertreterin/einen satzungsgemäßen Vertreter (nachfolgend Tagungsleitung) eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist auch diese/dieser verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Tagungsleiterin/einen Tagungsleiter. Die Tagungsleitung kann der Versammlung, insbesondere für Aussprachen und Beratungen, die sie persönlich betreffen, ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Tagung als Tagungsleitung vorschlagen. Über den Vorschlag ist abzustimmen.
- (3) Nach Eröffnung der Tagung benennt die Tagungsleitung die Protokollführung und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Beschlussfähigkeit, sowie der Stimmberechtigung und stellt den Tagesordnungsvorschlag zur Abstimmung. Die Prüfungen können delegiert werden. Die Stimmberechtigung der Anwesenden ist zu überprüfen und der Stimmschlüssel zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über Änderungsanträge zum Tagesordnungsvorschlag entscheidet die Versammlung.

- (4) Über einzelne Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen können beschlossen werden.
- (5) Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Tagung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit sowie Unterbrechung und Aufhebung der Tagung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnungen sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen. Die Versammlung entscheidet über letztere ohne Aussprache.

§8 Worterteilung

- (1) Eine Tagungsteilnehmerin/ein Tagungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihr die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.
- (2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatte(r)innen/Berichterstatte(r) bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunkts das Wort zu erteilen. Bei der Behandlung von Anträgen ist der Antragstellerin/dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller noch einmal das Wort zu erteilen.
- (3) Jede Tagungsteilnehmerin/ jeder Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Sie/er darf bei Abstimmungen die sie/ihn persönlich betreffen, nicht mit abstimmen. Entlastungen sind hiervon ausgenommen.
- (4) Bei Aussprachen ist, falls erforderlich, eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- (5) Das Wort zur Aussprache ist durch die Tagungsleitung zu erteilen. Direkte Fragen und kurze Erwidernngen außerhalb der Redeliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.
- (6) Das Rederecht kann auf Antrag auf die Mitglieder des jeweiligen Organs beschränkt werden.
- (7) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit, sowie ein Ende der Redeliste, durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.

§9 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Rednerinnen/Redner durch die Tagungsleitung erteilt. Die Rednerin/der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn die Vorrednerin/der Vorredner geendet hat.
- (2) Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und die Rednerin/den Redner unterbrechen.

§10 Anträge

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechtigt.
- (2) Die Jugendwartinnen/Jugendwarte der Ortsgruppen des Bezirks Westpfalz sind zum BZJT, BZJR und BZJV antragsberechtigt.
- (3) Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch diese Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Anträge sind fristgerecht schriftlich der/dem Bezirksjugendvorsitzenden zur Weiterleitung an die Mitglieder der Tagung zuzuleiten. Die Anträge müssen unterschrieben sein und die Antragstellerin/den Antragsteller erkennen lassen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§11 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Rednerinnen/der Redner sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin/der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einer eventuellen Gegenrednerin/einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.

- (3) Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der BZJO, des Leitbildes der DLRG-Jugend und dieser Geschäftsordnung der DLRG-Jugend sind unzulässig.

§12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Redefolge sofort abgestimmt. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung der Antragstellerin/ dem Antragsteller sowie einer Gegenrednerin/einem Gegenredner, unter Einräumung der gleichen Redezeit, das Wort zu erteilen.
- (2) Rednerinnen/Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Rednerinnen/Redner zu verlesen.

§13 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Tagungsleitung zu verlesen. Die Tagung kann darauf verzichten.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei der Stimmabgabe vorzuzeigen. Die Tagungsleitung muss eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten dies verlangt.

- (6) Die Versammlungsleitung kann alternativ die Abstimmung mittels eines elektronischen oder virtuellen Stimmabgabesystems durchführen. Abstimmungen mittels eines elektronischen oder virtuellen Stimmabgabesystems können dabei stets geheim sein. Vor der Benutzung hat die Versammlungsleitung die Funktionsweise des Stimmabgabesystems zu erläutern sowie bekanntzugeben, ob die Abstimmung mit dem System geheim erfolgt oder eine personelle Zuordnung möglich ist. Bei geheimen Abstimmungen muss sichergestellt sein, dass die Stimmabgabe nicht auslesbar einer Person zugeordnet werden kann.
- (7) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf gemäß der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung sind im Protokoll festzuhalten.
- (8) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich eine Tagungsteilnehmerin/ein Tagungsteilnehmer jedoch zur Sache melden. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleitung. Sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
- (9) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die BZJO und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Ja- und Nein-Stimmen werden folglich als Gesamtstimmen gewertet.
- (10) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung es so beschließt.
- (11) Die Absätze 5-bis 10 gelten für alle Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist.
- (12) Diskussionspunkte, deren Behandlung abgeschlossen ist, dürfen in der Tagung grundsätzlich nicht erneut beraten oder abgestimmt werden. Für eine erneute Beratung oder Abstimmung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§14 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen, abgesehen von §7 Abs. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung, nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Die Wahl des BZJV erfolgt grundsätzlich einzeln, offen und in der in der BZJO aufgeführten Reihenfolge, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied der Tagung widerspricht. In diesem Fall wird geheim gewählt.
- (3) Wahlen, außer die der Bezirksjugendvorsitzenden/des Bezirksjugendvorsitzenden, können als Blockwahl durchgeführt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied der Tagung widerspricht.

- (4) Vor Wahlen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Tagung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (5) Der Wahlausschuss hat eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter zu bestimmen. Diese/dieser hat während des Wahlakts die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung.
- (6) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die durch Satzung und BZJO vorgeschrieben sind. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Eine Abwesende/ein Abwesender kann gewählt werden, wenn die Wahlleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten vorliegen hat, aus der ihre/seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (7) Der Wahlausschuss kann festlegen, dass die Wahlen mittels eines elektronischen oder virtuellen Stimmabgabesystems durchgeführt werden. Wahlen mittels eines elektronischen oder virtuellen Stimmabgabesystems sind stets geheim. Vor der Benutzung hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Funktionsweise des Stimmabgabesystems zu erläutern. Bei der Nutzung des elektronischen oder virtuellen Stimmabgabesystems muss sichergestellt sein, dass die Stimmabgabe nicht auslesbar einer abstimmenden Person zugeordnet werden kann.
- (8) Mit Aufruf der Wahl der neuen Amtsinhaberin/des neuen Amtsinhabers, endet die Amtszeit und damit das Wahlrecht der bisherigen Amtsinhaberin/des bisherigen Amtsinhabers.
- (9) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Tagung findet eine Personaldebatte statt. Der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- (10) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Ja- und Nein-Stimmen werden folglich als Gesamtstimmen gewertet. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidatinnen/den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt. Sie ist bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das, von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (11) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleitung bekanntzugeben, die die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§15 Protokoll

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Nachname der Tagungsleitung und der Protokollführung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
- (2) Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Sie sind nach Beendigung der Tagung innerhalb der jeweils gültigen Einberufungsfristen der Organe, den Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmern und der jeweils übergeordneten Gliederung zuzuleiten.
- (3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zuleitung schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

§16 Änderung der Geschäftsordnung

Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt §11 Abs. 2 der BZJO.

§17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Bezirksjugendtag am 11.12.2020 und die anschließende Genehmigung durch die übergeordnete Gliederung in Kraft.